

Artikel 45.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verlaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Überweisung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder $5\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung oder $4\frac{1}{2}$ Gulden Oesterreichischer Währung übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Artikel 46.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder $5\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung oder $4\frac{1}{2}$ Gulden Oesterreichischer Währung übersteigt, in derselben Weise liquidirt beziehungsweise der beteiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45. bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgeesehen ist.

Portoüberschlagung bei Fahrpostleistungen.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu ersattenden Frankobeträge zu ersetzen.

Artikel 47.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

Portofreiheiten bei der Fahrpost.

- 1) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien in den Postgebieten der Hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 2) Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des

ci.